33. Vollzugshinweise

[1]Das für Verkehr zuständige Staatsministerium kann – soweit die Komplementärförderung aus BayFAG-Mitteln betroffen ist, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium – durch Vollzugshinweise insbesondere

- nähere Regelungen zu einzelnen Fördertatbeständen treffen,
- Fördersätze, Festbeträge und Kostenrichtwerte festsetzen und
- einheitliche elektronische Formulare für Anträge und Erklärungen festlegen.

[2]Die maßgeblichen Vollzugshinweise werden auf der Internetseite des für Verkehr zuständigen Staatsministeriums veröffentlicht.